

Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Füssen  
Vom 24.04.2009

I.  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Füssen“; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Füssen.

§ 2  
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Füssen und die Gemeinden Eisenberg, Hopferau und Schwangau.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3  
Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindegebiete seiner Mitglieder.
- (2) Änderungen des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

§ 4  
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelkläranlage einschließlich der für die Zuleitung erforderlichen Hauptsammler und sonstigen Einrichtungen zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu betreiben und im Bedarfsfalle zu erweitern. Die Abgrenzung der Verbandsanlagen im Einzelnen trifft der Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern.

- (2) Die Pläne der Verbandsanlage sind unter Zugrundelegung der Empfehlungen der gewässerschutztechnischen Studie zur Reinhaltung der Füssener Seen des Bayer. Landes-
- amtes für Wasserwirtschaft auszuarbeiten und von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen. Aus diesen Plänen ergeben sich im einzelnen Lage, Umfang und spätere Ausführung der Verbandsanlage.
- (3) Bei der Ausbildung der Verbandsanlage sind neben dem neuesten Stand der Technik die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Die Verbandsmitglieder müssen ihre Ortsnetze einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Hauptsammler, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Abwasserhebwerke so planen, bauen, unterhalten, erweitern und erneuern, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlage gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlage des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Das Personal des Zweckverbandes ist befugt, die an die Verbandsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und –einrichtungen nach Unterrichtung der betreffenden Verbandsgemeinde zu überprüfen.
- (8) Der Verbandsanlage darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlage nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.
- (9) Für die mit Genehmigung des Zweckverbandes unmittelbar an den Verbandskanal anschließenden Grundstücke finden die auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen Anwendung.

## § 5 Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallende Abwasser der Verbandsanlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen:

Stadt Füssen	73,20 %
Gemeinde Hopferau	4,70 %
Gemeinde Schwangau	18,60 %
Gemeinde Eisenberg	3,50 %

- (2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- A. die Verbandsversammlung
- B. der Verbandsausschuss
- C. der Verbandsvorsitzende

### A Die Verbandsversammlung § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte.

Insgesamt entsenden  
 die Gemeinde Eisenberg 2 Verbandsräte  
 die Stadt Füssen 9 Verbandsräte  
 die Gemeinde Hopferau 2 Verbandsräte  
 die Gemeinde Schwangau 3 Verbandsräte.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre

Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 8

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Mitgliedsgemeinden und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen,

so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dies zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## § 1 1

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  5. die Festsetzung von Entschädigungen;
  6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen. § 15 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt

- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 1 2

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 und B 1).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird dem selbständig Tätigen keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## B

### Der Verbandsausschuss

## § 1 3

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle aus deren Stellvertreter.

## § 1 4

### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 entsprechend.

## § 1 5

### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig,

1. Beamte des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen oder Beamtenstellen neu zu besetzen;
  2. die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
  3. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.000 € bis 25.000 € zu vergeben;
  4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
  5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### § 16

##### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### C

##### Der Verbandsvorsitzende

#### § 17

##### Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Füssen.  
Stellvertretende Vorsitzende sind in Folge:  
Der zweite Bürgermeister der Stadt Füssen  
Der Bürgermeister der Gemeinde Schwangau  
Der Bürgermeister der Gemeinde Hopferau  
Der Bürgermeister der Gemeinde Eisenberg
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt auf Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 18

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Arbeiten und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000 € zuständig.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes. Er unterrichtet den Verbandsausschuss regelmäßig über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.

## § 19

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 18 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## § 19a

### Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

## III.

### Verbandswirtschaft

## § 20

### Anzuwendende Vorschriften



Soweit nicht das Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, sind für die Verbandswirtschaft die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 2 1 Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übersenden.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

## § 2 2 Deckung der Finanzkraft

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlageschlüssel ist der in § 5 Abs. 1 festgelegte prozentuale Anteil an den Belastungsrechten.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören

- a) die Ausgaben für Zinsen und für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.
- b) alle übrigen Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder eingeleiteten Abwassermenge.

## § 2 3

### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die von den Verbandsmitgliedern nach dem Haushaltsplan insgesamt zu erhebende Betriebskostenumlage und Investitionsumlage (Umlagebetrag) wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach § 22.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Der Umlagebetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Auf den Umlagebetrag sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 20 v.H. des Umlagebetrages zu leisten. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen zum üblichen Zinssatz für den Monat gefordert werden.
- (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der Teilbeträge des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 2 4

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Füssen geführt.

## § 2 4 a

### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch einen Prüfungsausschuss zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### § 26 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 27 Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung.
- (2) In den Fällen des § 27 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

##### § 28 Abwicklung

- (1) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und werden seine Aufgaben mit Aktiva und Passiva von einem Verbandsmitglied übernommen, so findet eine Abwicklung nicht statt.

- (3) Im übrigen ist für eine Abwicklung Art. 49 KommZG sinngemäß anzuwenden, wobei als Umlegungsschlüssel für die Verteilung des Vermögens oder der Verbindlichkeiten die Anteilsfestsetzungen nach § 5 Abs. 1 heranzuziehen ist.

§ 29  
Inkrafttreten

Vorstehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Verbandssatzung vom 03.09.1979, die erste Änderung der Verbandssatzung vom 27.01.1985, die zweite Änderung der Verbandssatzung vom 06.05.1985, die dritte Änderung der Verbandssatzung vom 22.01.1996, die vierte Änderung der Verbandssatzung vom 01.10.1996, die Verbandssatzung vom 25.11.1996 und die fünfte Änderung der Verbandssatzung vom 18.12.2001 treten außer Kraft.

Füssen, den 24. April 2009

Abwasserzweckverband Füssen

Jacob Paul  
Verbandsvorsitzender